



## Universitätsordnung (UniO)<sup>20</sup>

(vom 4. Dezember 1998)<sup>1,2</sup>

### Teilrevision UniO 2.0: Zukunftsfähige UZH Autonomie – Governance 2020<sup>+</sup>

**Synopse** (Stand 9. April 2019 / EUL 16.4.2019)

LS 415.111

Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
1.	<b>C. Die Universitätsleitung</b>	<b>C. Universitätsleitung</b>		
2.	§ 10. Berufungsverfahren			
3.	<sup>1</sup> Die Fakultät erstellt im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine Lehrstuhlplanung. Diese enthält die Begründung für die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle.			
4.	<sup>2</sup> Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.	<sup>2</sup> Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der <u>Erweiterten</u> Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.		
5.	<sup>3</sup> Die Besetzung von Lehrstühlen ist in der Regel öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden, die sich nicht beworben haben.			



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
6.		<sup>3bis</sup> In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen.		
7.	<sup>4</sup> Auf Antrag des Fakultätsvorstands setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein, der mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören. An der Theologischen Fakultät kann die Fakultätsversammlung die Aufgaben der Berufungskommission wahrnehmen. <sup>15</sup>			
8.	<sup>5</sup> Die Berufungskommission erarbeitet einen Einer- bis Dreivorschlag und stellt einen begründeten Antrag an die Universitätsleitung. Für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sind deren wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend. Die Fakultät kann zum Antrag der Berufungskommission die Stellungnahme des Fakultätsausschusses vorsehen. <sup>15</sup>	<sup>5</sup> Die Berufungskommission erarbeitet einen Einer- bis Dreivorschlag und stellt einen begründeten Antrag an die Universitätsleitung. Für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sind deren wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend.		



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
9.	<sup>6</sup> In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen.	<sup>6</sup> Die Fakultät kann zum Antrag der Berufungskommission die Stellungnahme des Fakultätsausschusses vorsehen.		
10.	<sup>7</sup> Die Universitätsleitung überprüft den Antrag und leitet die Berufungsverhandlungen ein. Will die Universitätsleitung dem Antrag nicht Folge leisten, so unterbreitet sie dies vorgängig dem Universitätsrat zur Konsultation. <sup>15</sup>			
11.			<sup>7bis</sup> Die Universitätsleitung führt die Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät. Zusagen zulasten der Ressourcen der Fakultät bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.	Umsetzung Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)
12.	<sup>8</sup> Die Universitätsleitung stellt dem Universitätsrat Antrag auf Ernennung der oder des Vorgeschlagenen.			



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
13.	<sup>9</sup> Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren werden die Bestimmungen der Abs. 4, 7, und 8 sinngemäss angewendet. <sup>12</sup>	<sup>9</sup> Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren werden die Bestimmungen der Abs. 4, 7 und 8 sinngemäss angewendet. <sup>12</sup> Vorbehalten bleibt § 56 Abs. 3 Ziff. 6 <sup>bis</sup> .	<sup>9</sup> Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren werden die Bestimmungen der Abs. 4, 7, 7 <sup>bis</sup> und 8 sinngemäss angewendet. <sup>12</sup> Vorbehalten bleibt § 56 Abs. 3 Ziff. 6 <sup>bis</sup> .	Sinngemässe Anwendung von Abs. 7 <sup>bis</sup> auch bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren.
14.	§ 53. Zusammensetzung			
15.	<sup>1</sup> Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: 1. der Rektorin oder dem Rektor, 2. den Prorektorinnen und Prorektoren, 3. der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin, 4. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.	<sup>1</sup> Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: Ziff. 1 – 3 unverändert.  4. den Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren.		
16.			<sup>1bis</sup> Aus dem Kreis der Prorektorinnen und Prorektoren wählt die Universitätsleitung eine Vize-Rektorin oder einen Vize-Rektor.	Gemäss Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH»
17.			<sup>1ter</sup> Die Zusammensetzung der Universitätsleitung trägt den unterschiedlichen Wissenschaftskulturen angemessen Rechnung.	



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
18.			<sup>1quater</sup> Die Universitätsleitung weist jedem Mitglied einen Geschäftsbereich zu.	Umsetzung Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)
19.			<sup>1quinquies</sup> Das Organisationsreglement regelt die Zuständigkeiten.	
20.	<sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Universitätsleitung teil.			
21.	<sup>3</sup> Gewählte Nachfolgerinnen und Nachfolger von Mitgliedern der Universitätsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.			
22.	§ 56. Aufgaben			



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
23.	<p><sup>1</sup> Der Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung des Budgets der Universität, konsolidiert aus den Budgets der Fakultäten, der Universitätsleitung und der Universitätsverwaltung,</li><li>2. Erlass der Institutsordnungen,</li><li>3. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten,</li><li>4. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen,</li><li>5. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,</li><li>6. Festlegung der Studiengebühren im Einvernehmen mit der Erweiterten Universitätsleitung.</li></ol>	<p><sup>1</sup> Der Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>Ziff. 1-6 unverändert.</p>	<p>Ziff. 2 Erlass der Rahmeninstitutsverordnung</p>	<p>Anpassung an neu§ 31 Abs. 3 Ziff 4 UniG 1.0 (KR 5459/2018)</p>
24.	<p><sup>2</sup> Der Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung betreffend Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung.</p>			



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
25.	<p><sup>3</sup> Der Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen,</li> <li>2. Beschlussfassung über die Organisation, soweit die Universitätsgesetzgebung keine andere Zuständigkeiten vorsieht,</li> <li>3. Aufsicht über die Fakultäten,</li> <li>4. Aufsicht über die Universitätsverwaltung,</li> <li>5. Zuweisung von Ressourcen aus gesamtuniversitären Pools,</li> <li>6. Durchführung von Berufungsverhandlungen,</li> <li>7. Genehmigung der Umbenennung von Instituten,</li> <li>8. Verabschiedung des Vorlesungsverzeichnisses,</li> <li>9. Durchführung von Verhandlungen im Namen der Gesamtuniversität,</li> <li>10. Genehmigung von Verträgen von Angehörigen und unterstellten Organen der Universität mit Dritten,</li> <li>11. Berichterstattung an den Universitätsrat.</li> </ol>	<p><sup>3</sup> Der Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>Ziff. 1-6 unverändert.</p> <p>Ziff. 6<sup>bis</sup> Ernennung und Entlassung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track sowie Verlängerung dieser Assistenzprofessuren,</p> <p>Ziff. 7-11 unverändert.</p>	<p>Ziff. 4<sup>bis</sup> Zuweisung der Finanzen, Räume und übrigen Infrastruktureinrichtungen an die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten,</p> <p>Ziff. 6 Durchführung von Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät,</p> <p>Ziff. 7<sup>bis</sup> Erlass der Institutsordnungen,</p>	<p>Gemäss Tabelle 6.2 im Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH»</p> <p>(zentrale Delegationsbeschlüsse)</p> <p>Formulierung wie in § 31 Abs. 3 Ziff 4 UniG 1.0 (KR 5459/2018)</p>



Rand-ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
26.	<sup>4</sup> Die Universitätsleitung ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.			
27.	§ 57. Organisation			
28.	<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement.		<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement. <b>Dieses regelt insbesondere die Führungsverantwortung der Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation der Stäbe und Abteilungen auf universitärer Ebene.</b>	Gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)
29.	<sup>2</sup> Sie kann Kommissionen einsetzen.			
30.	§ 75. Dekanin oder Dekan			
31.	<sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei oder vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.		<sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer <b>von vier</b> Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Umsetzung gemäss Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH»
32.			<sup>1bis</sup> <b>Die Funktion der Dekanin oder des Dekans ist in der Regel ein Hauptamt. Die Universitätsleitung regelt in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan die Rahmenbedingungen.</b>	Umsetzung gemäss Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH»



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
33.			<sup>1ter</sup> Für die Vorbereitung der Wahl setzt die Fakultät eine Findungskommission ein. Dieser gehört ein Mitglied der Universitätsleitung an.	Umsetzung Beschluss des Universitätsrats vom 29.01.2018 und Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)
34.			<sup>1quater</sup> Bei einer Wiederwahl kann die Fakultät im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichten.	
35.	<sup>2</sup> Der Dekanin oder dem Dekan obliegen die Leitung der Fakultät und die Aufsicht über die Institute. Sie oder er verfügt über ein entsprechendes Weisungsrecht.			



Rand- ziffer (RZ)	Universitätsordnung geltende Fassung	UniO 1.0 (Traktandum EUL vom 16. April 2019)	Governance 2020+	Zusätze und Bemerkungen
36.			<sup>2bis</sup> Ihr oder ihm obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vertretung der Interessen der Fakultät gegenüber der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung;</li><li>2. Mitwirkung bei den Berufungsverhandlungen, insbesondere über die Ressourcen der Fakultät;</li><li>3. Verantwortung für das Budget der Fakultät;</li><li>4. Zuteilung der fakultären Räume und Infrastruktur;</li><li>5. Führungsverantwortung für Professorinnen und Professoren.</li></ol>	Umsetzung der zentralen Delegationsbeschlüsse und gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018- 663)  <i>Zu Ziff. 3:</i>  Diese Budgetverantwortung umfasst die Löhne für Professorinnen und Professoren inkl. obligatorische Sozialabgaben.
37.	<sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultätsversammlung und den allfälligen Fakultätsausschuss.	<sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultätsversammlung sowie den allfälligen Fakultätsausschuss und den Fakultätsvorstand.		